

Arbeitgeber

Anschrift

Telefonnummer

(freiwillige Angabe)

Landesamt für Arbeitsschutz,  
Gesundheitsschutz und  
technische Sicherheit Berlin  
Turmstraße 21

Fax-Nr.: (030) 902 880 - 32

10559 Berlin

## Antrag nach § 29 Absatz 3 Nummer 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) für die Zulassung einer Ausnahme vom Verbot

- der Nachtarbeit zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr<sup>1</sup>  
 der Mehrarbeit

Für die geplante Beschäftigung der nachfolgend genannten Arbeitnehmerin / Schülerin / Studentin wird eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 29 Absatz 3 Nummer 1 MuSchG beantragt.

Name	Vorname	Geburtsdatum
Adresse der Frau (Straße, PLZ)		
Tätigkeit:		
<input type="checkbox"/> schwanger	<input type="checkbox"/> stillend	
Beschäftigungsort (Zweigstelle, Filiale, Abteilung, Fachbereich)	Ansprechpartner (Telefonnummer)	
PLZ, Straße		

### Diesem Antrag sind folgende Unterlagen vollständig ausgefüllt und unterschrieben beizufügen:

- Angaben über den Umfang der Ausnahme (Dauer, Anzahl der Tage, Beginn und Ende der Tätigkeit),
- Detaillierte Begründung, aus der der konkrete Anlass und die besonderen Umstände des Einzelfalls hervorgehen,
- Schriftliche Erklärung der Frau, in der sie sich zu der beantragten Tätigkeit ausdrücklich bereit erklärt,
- Ärztliches Zeugnis, aus dem hervorgeht, dass keine Bedenken gegen die Beschäftigung bestehen,
- Vollständige Dokumentation der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 14 Absatz 1 in Verbindung mit § 10 MuSchG (**siehe Musteranlage zum Antrag**).

**Hinweis:** Für die Bearbeitung Ihres Antrages wird eine Gebühr nach der Arbeitsschutzgebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

### Datenschutzhinweis

Die personenbezogenen Daten werden nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften auf Grund von § 29 Absatz 3 Nummer 1 Mutterschutzgesetz (MuSchG) erhoben. Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie in der [Datenschutzerklärung des LAGetSi](#).

\_\_\_\_\_  
Datum/Name und Unterschrift des Arbeitgebers oder der bevollmächtigten Person

<sup>1</sup> Soll die Frau nur zwischen 20:00 Uhr und 22:00 Uhr beschäftigt werden, gilt das Genehmigungsverfahren nach § 28 MuSchG. Ein Antrag nach § 29 ist zu stellen, wenn eine Beschäftigung über 22:00 Uhr hinausgehen soll.